

Vorlage für den Samtgemeinderat

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel

Am 01.12.2005 legte der Rat zuletzt die Kalkulationsgrundlagen sowie die Gebührenhöhe für die oben genannte öffentliche Einrichtung mit Wirkung ab 01.01.2006 für den Kalkulationszeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2008 fest.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Innerhalb der nächsten drei Jahre sind die am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstehenden Kostenüberdeckungen auszugleichen. Das hat zur Folge, dass die in den Jahren 2005 - 2007 entstandene Kostenüberdeckung in Höhe von 221.077 Euro in den anschließenden Kalkulationszeitraum zu übertragen ist.

Hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen werden die zurzeit festgelegten Abschreibungssätze für Abnutzungen nicht geändert. Die Auflösung der eingegangenen Kanalbaubeiträge mit jährlich 1,5 % wird nicht fortgeführt. Aufgrund geringerer kalkulatorischer Kosten kann ohne eine Beitragsauflösung der Gebührensatz gesenkt werden. Im Interesse der Kontinuität wird vorgeschlagen, für die Kalkulationsperiode 2009 – 2011 keine Beitragsauflösung vorzunehmen.

Neu festzulegen ist der kalkulatorische Zinssatz (bisher 4,44 % p. a.).

Die für die Finanzierung der Investitionen der Samtgemeinde Fintel bis zum 31.12.2008 aufgenommenen Darlehen sind im Jahr 2009 durchschnittlich mit 4,35 % zu verzinsen. Der kalkulatorische Zinssatz sollte für den Kalkulationszeitraum 2009 – 2011 somit auf 4,35 % angepasst werden.

Die nachstehende Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2011 weist einen Gebührenbedarf von 2,40 Euro je m³ Abwasser aus. Dieser Gebührensatz wird für die Schmutzwasserkanalisation ab dem 01.01.2009 vorgeschlagen. Dieser Vorlage ist ein Entwurf der 1. Satzungsänderung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat beschließt die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2009 – 31.12.2011 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2009 – 2011 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
3. Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.“

Niestädt

Nach weiterer Beratung beschließt der Rat einstimmig, die Einrichtung eines Anrufsammeltaxensystems für die Samtgemeinde Fintel gemäß den Vorschlägen des Rm Bruns zu prüfen.

Punkt 8: Beschluss über den Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (Vorlage 55/2008)

SGB Niestädt verweist auf die Vorlage Nr. 55/2008 und gibt zusätzliche Erläuterungen. Ausfluss der Verrechnung von Überschüssen ist die Senkung der Gebühren von 2,50 € auf 2,40 € je m³ Abwasser.

Rm Bruns sieht in der Gebührensenkung eine positive Nachricht für die Bürger, auch wenn der Preis pro m³ nur um 10 Cent reduziert wird.

Weiterhin ist als erfreulich anzusehen, dass der Anschluss des Wochenendhausgebietes „Kroemer Dup“ in der Gemeinde Helvesiek bereits in der Gebührenkalkulation enthalten ist.

Rm Artur Behrens macht darauf aufmerksam, dass bei einer Auflösung der Beiträge die Gebühren nochmals um 20 Cent gesenkt werden könnten.

Sodann ergeht einstimmig folgender Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2009 – 31.12.2011 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2009 – 2011 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
3. Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Punkt 9: Beschluss für den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2008

Rm Artur Behrens führt aus, dass über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2008 umfassend im Finanzausschuss beraten wurde.

Der Rat beschließt einstimmig den Erlass des 1. Nachtrags des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplans sowie der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 in der Fassung der vorgelegten Entwürfe.

Punkt 10: Beschluss für den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2009

Vorsitzender Riebesehl weist darauf hin, dass der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2009 sehr intensiv in allen Ratsausschüssen behandelt wurde.

Vorlage für den Samtgemeinderat

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Zeitraum 2012 - 2014

Am 04.12.2008 legte der Rat zuletzt die Kalkulationsgrundlagen sowie die Gebührenhöhe für die oben genannte öffentliche Einrichtung mit Wirkung ab 01.01.2009 für den Kalkulationszeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011 fest.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Innerhalb der nächsten drei Jahre sind die am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstehenden Kostenüberdeckungen auszugleichen. Das hat zur Folge, dass die in den Jahren 2008 - 2010 entstandene Kostenüberdeckung in Höhe von 378.129 € (einschl. einer Kostenüberdeckung von 221.077 € aus den Jahren 2005-2007) in den anschließenden Kalkulationszeitraum zu übertragen ist.

Hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen werden die zurzeit festgelegten Abschreibungssätze für Abnutzungen nicht geändert. Die Auflösung der eingegangenen Kanalbaubeiträge mit jährlich 1,5 % wird – wie im vorherigen Kalkulationszeitraum - nicht vorgenommen. Aufgrund der Kostenüberdeckungen in den Kalkulationsperioden 2005 – 2010 kann ohne eine Beitragsauflösung der Gebührensatz unverändert beibehalten werden. Im Interesse der Kontinuität wird vorgeschlagen, für die Kalkulationsperiode 2012 – 2014 erneut keine Beitragsauflösung vorzunehmen.

Neu festzulegen ist der kalkulatorische Zinssatz (bisher 4,35 % p. a.).

Die für die Finanzierung der Investitionen der Samtgemeinde Fintel bis zum 31.12.2011 aufgenommenen Darlehen sind in den folgenden drei Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich mit 3,42 % zu verzinsen. Der kalkulatorische Zinssatz sollte für den Kalkulationszeitraum 2012 – 2014 somit auf 3,42 % angepasst werden.

Die nachstehende Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 weist einen Gebührenbedarf von 2,41 € je m³ Abwasser aus. Er ändert sich gegenüber der letzten Kalkulation nur geringfügig. Es wird daher vorgeschlagen, den bisher geltenden Gebührensatz für die Schmutzwasserkanalisation in Höhe von 2,40 € je m³ Abwasser ab dem 01.01.2012 unverändert beizubehalten. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 20.01.2000 (9 K 2148/99) ist eine Satzungsänderung aufgrund der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes nicht erforderlich.

Dieser Vorlage ist die Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat beschließt die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2014 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2012 – 2014 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
3. „Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Zeitraum 2012 – 2014 zur Kenntnis. Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.“

In Vertretung

Indorf

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 NGO.

SGB Niestädt, VA Indorf und Frau Heidelberg betreten den Sitzungsraum. SGB Niestädt bedankt sich für die Entlastung.

Punkt 5: 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel (Vorlage-Nr.: 72/2011)

SGB Niestädt erläutert die Vorlage Nr. 72/2011 und weist darauf hin, dass es sich bei der Satzungsänderung um eine Anpassung an die bereits eingeführten Betreuungszeiten handelt. Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft treten.

Ratsmitglied Behrens weist auf das hervorragende Angebot der Kinderbetreuung in der Samtgemeinde Fintel hin.

Die 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel wird in der Fassung des vorliegenden Entwurfs einstimmig vom Samtgemeinderat beschlossen.

Punkt 6: Vorlage der Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserkanalisation für den Zeitraum 2012-2014 (Vorlage-Nr.: 73/2011)

VA Indorf erläutert die Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserkanalisation. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz sieht für die Gebührenfestsetzung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Die Kalkulationsgrundlagen und die Gebührenhöhe für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wurden vom Rat zuletzt für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 festgelegt.

Durch den Ausgleich der Kostenüberdeckung in den Vorjahren errechnet sich für die folgenden drei Jahre ein durchschnittlicher Gebührenbedarf von 2,41 € je m³ Abwasser. Aufgrund der geringfügigen Änderung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den bisher geltenden Gebührensatz von 2,40 € je m³ Abwasser nicht zu ändern.

Ratsmitglied Behrens fragt an, ob auch innerhalb der 3 Jahre eine Gebührennachforderung möglich sei. VA Indorf verneint dies, weist aber darauf hin, dass ggf. eine neue Gebührenfestsetzung auch vor Ablauf der 3 Jahre erfolgen könne.

Der Rat beschließt einstimmig die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.

Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Zeitraum 2012 bis 2014 zur Kenntnis. Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.

Punkt 7: Beschluss über den Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen (Vorlage-Nr.: 75/2011)

VA Indorf erläutert die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Grundstücksabwasseranlagen. Nach der Kündigung des bisherigen Entsorgers zum 31.12.2011 musste die Abfuhr des Fäkalschlammes neu ausgeschrieben werden. Der überwiegende Kostenanteil entfällt auf den Transport. Nach dem Ergebnis der Ausschreibung werden sich die Kosten ab 2012 deutlich erhöhen.

Der Rat beschließt einstimmig die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Der Rat beschließt einstimmig den Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel vom 16.05.2002 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Punkt 8: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2011

Ratsmitglied Behrens teilt als Vorsitzender des Finanzausschusses mit, dass für den Haushaltsplan 2011 keine bedeutenden Anpassungen erforderlich sind und der Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung daher die Zustimmung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan empfohlen hat.

Ratsmitglied Borngräber erkundigt sich, ob im Neubaugebiet Lauenbrück im Jahr 2011 schon Grundstücke verkauft wurden. VA Indorf verneint dies. Die Nachfrage nach Bauland sei anhaltend gering.

VA Indorf erläutert, dass für den Neubau der Mensa in der Grundschule Lauenbrück Planungskosten in Höhe von 10.000,00 Euro statt bisher 5.000,00 Euro zu berücksichtigen seien.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig die 1. Nachtragshaushaltssatzung, den 1. Nachtragshaushaltsplan mit Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Fassung der vorgelegten Entwürfe.

Punkt 9: Namensgebung für die Oberschule Lauenbrück

SGB Niestädt erläutert den Antrag der Oberschule Lauenbrück.

**Vorlage für den Finanzausschuss
Vorlage für den Samtgemeindeausschuss
Vorlage für den Samtgemeinderat**

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Zeitraum 2015 - 2017

Am 27.10.2011 legte der Rat zuletzt die Kalkulationsgrundlagen sowie die Gebührenhöhe für die oben genannte öffentliche Einrichtung mit Wirkung ab 01.01.2012 für den Kalkulationszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014 fest.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Innerhalb der nächsten drei Jahre sind die am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstehenden Kostenunter- bzw. Überdeckungen auszugleichen. Das hat zur Folge, dass die in den Jahren 2012 - 2014 zu erwartende Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 154.000 € (2012 = 60.047 €, 2013 = 24.511 €, 2014 ca. 70.000 €) in den anschließenden Kalkulationszeitraum zu übertragen ist. In der letzten Kalkulation vor drei Jahren sind die Überschüsse ab dem Jahr 2005 berücksichtigt worden. Für den Zeitraum von 2005 bis einschl. 2011 ist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 292.642 € entstanden. Dieser Anteil sollte für die Ermittlung des künftig geltenden Gebührensatzes berücksichtigt werden.

Für den Zeitraum bis Ende 2017 wird vom Ing.-Büro Born und Ermel ein digitales Kanalkataster aufgebaut. Die Kosten für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation betragen gemäß der Auftragsvergabe 101.246,45 €. Ich schlage vor, diese Kosten nicht in die Gebührenkalkulation aufzunehmen und die Gebührenzahler damit in den nächsten drei Jahren zu belasten, weil die Nutzung des digitalen Kanalkatasters auf Dauer Vorteile für die Samtgemeindeverwaltung erbringt.

Hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen sollte der Abschreibungssatz für Mess-, Regel-, Labor- und Analysegeräte und -einrichtungen der voraussichtlichen Nutzungsdauer angepasst werden. Nach der für die Doppik zugrunde zulegenden Abschreibungstabelle ist hierfür eine Nutzungsdauer von 13 Jahren vorgesehen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht mehr von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen. Ich empfehle daher, den Abschreibungssatz ab 2015 auf 7,7 % festzulegen.

Die Auflösung der eingegangenen Kanalbaubeiträge mit jährlich 1,5 % wird – wie in den vorangegangenen Kalkulationszeiträumen ab 2008 - nicht vorgenommen. Es wird vorgeschlagen, für die Kalkulationsperiode 2015 – 2017 keine Beitragsauflösung vorzunehmen.

Neu festzulegen ist der kalkulatorische Zinssatz (bisher 3,42 % p. a.).

Die für die Finanzierung der Investitionen der Samtgemeinde Fintel bis zum 31.12.2014 aufgenommenen Darlehen sind in den folgenden drei Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich mit 2,49 % zu verzinsen. Der kalkulatorische Zinssatz sollte für den Kalkulationszeitraum 2015 – 2017 somit auf 2,49 % angepasst werden.

Die nachstehende Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 weist einen Gebührenbedarf von 2,73 € je m³ Abwasser aus. Er ändert sich gegenüber der letzten Kalkulation insbesondere wegen höherer Abschreibungen nach dem Neubau des Belebungsbeckens (Bau- und Planungskosten rund 1.691.000 €) und gestiegener Personalaufwendungen. Dieser Gebührensatz wird für die Schmutzwasserkanalisation ab dem 01.01.2015 vorgeschlagen.

Dieser Vorlage ist die Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat beschließt die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2017 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.“
2. Die Kosten für den Aufbau des digitalen Kanalkatasters für die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation werden in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.
3. Für den Kalkulationszeitraum 2015 – 2017 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
4. „Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Zeitraum 2015 – 2017 zur Kenntnis. Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 4. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.“



Niestädt



Ratsmitglied Trau erklärt, dass beispielsweise in § 26 Abs. 2 die Mindeststärke der Grabplatte neu aufgenommen worden sei, um Unfälle durch zu dünne Grabplatten zu verhindern.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig

den vorliegenden Satzungsentwurf vom 17.12.2014 mit den Änderungsvorschlägen.

Punkt 10: Annahme von Zuwendungen (Vorlage-Nr. 62/2014)

SGB Niestädt erläutert die Vorlage-Nr. 62/2014.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig

die Sachzuwendung der Schulelternschaft und des Fördervereins Schule an der Wümme Lauenbrück e.V. für die Neugestaltung der Außenanlagen der Schule an der Wümme Lauenbrück mit den Standorten in Lauenbrück und Stemmen in Höhe von 10.418,83 € anzunehmen.

Punkt 11: Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserkanalisation für den Zeitraum 2015-2017 (Vorlage-Nr. 74/2014)

AV Indorf erläutert die Vorlage-Nr. 74/2014 und erklärt, dass alle drei Jahre eine neue Kalkulation für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserkanalisation erfolgen müsse.

Durch die höheren Abschreibungen aufgrund des Neubaus des Belebungsbeckens und die kürzere Haltbarkeit von Messgeräten seien höhere Kosten entstanden.

Für den Zeitraum bis Ende 2017 würde vom *Ing.-Büro Born und Ermel* ein digitales Kanalkataster aufgebaut werden. Die Kosten für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation würden gemäß der Auftragsvergabe 101.246,45 € betragen. Diese Kosten sollten bei der Neukalkulation nicht berücksichtigt werden, da die Nutzung des Kanalkatasters länger als drei Jahre Vorteile bringen würde.

Die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Darlehen seien in den Jahren 2015-2017 durchschnittlich mit 2,49 % zu verzinsen. Der kalkulatorische Zinssatz solle deshalb für den Kalkulationszeitraum auf 2,49 % angepasst werden.

Die Gebührenkalkulation habe ergeben, dass für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 ein Gebührenbedarf in Höhe von 2,73 € je m³ bestünde.

Der Rat beschließt einstimmig

1. die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation,

2. die Kosten für den Aufbau des digitalen Kanalkatasters für die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation werden in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt,
3. für den Kalkulationszeitraum 2015 – 2017 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst und
4. die Kenntnisnahme der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Zeitraum 2015 – 2017.

Punkt 12: Erlass der Satzung über die 3. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (Vorlage-Nr. 74/2014)

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig

den Erlass der Satzung über die 3. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Punkt 13: Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die dezentralen Abwasserreinigungsanlagen für den Zeitraum 2015-2017 (Vorlage-Nr. 75/2014)

Herr Indorf erläutert die Vorlage-Nr. 75/2014 und erklärt, dass alle drei Jahre eine neue Kalkulation für die Benutzungsgebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung für Grundstücksabwasseranlagen erfolgen müsse. Es gebe derzeit 142 Anlagen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel.

Ratsmitglied Behrens erklärt, dass nicht in Planung sei, die Grundstücke mit dezentralen Abwasserreinigungsanlagen an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Die Gebührenbedarfsberechnung weist für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 keine Änderung der Grundgebühr für die Abfuhr aus. Hingegen sei ein geringerer Gebührenbedarf für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen mit 42,68 € pro m³ (bisher 53,91 €) und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben mit 31,25 € je m³ (bisher 35,70 €) infolge einer Kostenüberdeckung der Vorjahre zu verzeichnen.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig

die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Vorlage für den Finanzausschuss
Vorlage für den Samtgemeindeausschuss
Vorlage für den Samtgemeinderat

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für 2021

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Nach der letzten Kalkulationsperiode für den Zeitraum 2015-2017 konnte durch die Konzentration der Tätigkeiten auf die Anlagenbuchhaltung, der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und danach auf die Vorbereitung der ersten Jahresabschlüsse keine sich direkt an diesem Zeitraum anschließende neue Gebührenkalkulation erstellt werden. Dadurch können die in den Vorjahren entstandenen Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der geplanten hohen Investitionen im nächsten Jahr wird es notwendig sein, 2021 erneut eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Um hohe Gebührenunterschiede pro Jahr zu vermeiden, soll dann für einen dreijährigen Zeitraum der Gebührensatz neu kalkuliert werden.

Hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen ist der Abschreibungssatz für den Betrieb der Klärschlammvererdungsanlage festzulegen. Nach der u.a. auch in anderen Samtgemeinden festgelegten Nutzungsdauer sollte ein Zeitraum von 25 Jahren für die gesamte Vererdungsanlage berücksichtigt werden. Ich empfehle daher, den Abschreibungssatz ab den Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf 4 % festzulegen.

Die Auflösung der eingegangenen Kanalbaubeiträge mit jährlich 1,5 % wird – wie in den vorangegangenen Kalkulationszeiträumen ab 2008 - nicht vorgenommen. Es wird vorgeschlagen, für 2021 keine Beitragsauflösung vorzunehmen.

Auf die Festlegung eines neuen kalkulatorischen Zinssatzes wird verzichtet, weil zurzeit kein zu verzinsendes Restkapital zu berücksichtigen ist.

Die nachstehende Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 weist einen Gebührenbedarf von 3,13 € je m³ Abwasser aus. Er ändert sich gegenüber der letzten Kalkulation insbesondere wegen gestiegener Personal- und Unterhaltungskosten der Anlagen, höherer Abschreibungen nach dem Neubau der Klärschlammvererdungsanlage sowie der Bildung einer Rückstellung für die Entsorgung des Klärschlammes aus der Vererdungsanlage. Die Entsorgung ist jeweils in einem 8-jährigen Rhythmus vorgesehen. Damit die Gebühr im Jahr der Entsorgung nicht überdurchschnittlich erhöht werden muss, ist die Bildung einer Rückstellung vorgesehen.

Für die Berücksichtigung der Kosten von Zwischenzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bzw. hinzuzurechnenden Wassermengen wurden bisher jeweils 2 cbm abgesetzt bzw. hinzugerechnet. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollte diese Praxis Ende 2020 eingestellt und stattdessen ab 2021 eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Abrechnung für jeden Zwischenzähler festgesetzt werden.

Ich schlage vor, die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ab dem 01.01.2021 auf 3,13 € je cbm Schmutzwasser und für jeden Zwischenzähler eine zusätzliche Gebühr von 10,00 festzusetzen.

Dieser Vorlage ist die Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat beschließt die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum 2021 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2021 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
3. „Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für 2021 zur Kenntnis. Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 7. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.“

Krüger

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Samtgemeinderates am 03.12.2020 (12. Legislaturperiode, 18. Sitzung)

Zu TOP : 9

Beschluss über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Vorlage: 084/2020

Zu der Vorlage berichtet SGB Krüger die Entwicklung der Abwassergebühren im Verlauf der letzten 20 Jahre und benennt Vergleichswerte aus anderen Kommunen des Landkreises.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Auflistung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum 2021 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2021 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
3. Die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für 2021 wird zur Kenntnis genommen.
Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 7. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abwassergebühren - ARA Lauenbrück (02.12.2020)

Entwicklung SGF		Vergleich 2021				
01.01.2000	2,56 €	100,00%				
01.01.2004	2,49 €	97,27%				
01.01.2006	2,50 €	97,66%				
01.01.2009	2,40 €	93,75%				
01.01.2015	2,73 €	106,64%	Bothel	Sottrum	Scheeßel	Rotenburg
01.01.2021	3,13 €	122,27%	3,00 €	1,77 €	3,20 €	1,75 €
					10/2020	Visselhövede
						4,09 €
						01.01.2021